

Stellungnahme zum Entwurf der MCP-Verordnung

Stellungnahme durch: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.

Datum: 30. Mai 2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
1	BDEW	VO-Begründung	<p>In der Verordnungsbegründung wird auf das EU-Maßnahmenpaket für saubere Luft der EU und die anstehende Umsetzung der NEC-Richtlinie in Deutschland abgestellt und insbesondere aus den dort formulierten Reduktionszielen die Notwendigkeit weitergehender Emissionsminderungen an mittelgroßen Feuerungsanlagen, die teilweise weit über eine 1:1-Umsetzung der MCP-Richtlinie hinausgehen, begründet.</p> <p>Der BDEW kann diese Argumentation nicht nachvollziehen.</p> <p>Gerade weil die MCP-Richtlinie ein integraler Bestandteil des europäischen Maßnahmenpaketes ist, wurde bei der Ableitung und Verabschiedung der nationalen Reduktionsziele auf EU-Ebene unter Berücksichtigung bestehender weitergehender nationaler Anforderungen eine 1:1-Umsetzung der MCP-Richtlinie abgebildet und diesem neuen Instrument ein erheblicher Beitrag zum Erreichen der Luftqualitätsziele zugeschrieben. Dies gilt auch für Deutschland insbesondere im Hinblick auf die an vielen Stellen über die TA Luft 2002 bereits hinausgehenden Anforderungen für Neuanlagen und – im allerdings geringeren Umfang – auch für den Bestand.</p> <p>Zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an einigen „Hot spots“</p>	<p>Begründung S. 1:</p> <p>...</p> <p>Für diese Schadstoffe gehen die Anforderungen des Verordnungsentwurfs deshalb an vielen Stellen über die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 hinaus. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie hätte nur eine unwesentliche Minderung der gesamtdeutschen Emissionen zur Folge.</p> <p>...</p>	<p>Begründung S. 1:</p> <p>„Die Richtlinie (EU) 2015/2193 ist Bestandteil des Maßnahmenpakets für saubere Luft der EU, zu dem auch die Richtlinie (EU) Nr. 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe gehört. Auch werden in Deutschland immer noch großflächig Immissionsgrenzwerte der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) für Stickstoffoxide überschritten. Ein wichtiges Ziel dieser Verordnung ist folglich die Minderung der Emissionen von Stickstoff- und Schwefeloxiden, um EU-rechtlichen Vorgaben an die Immissionen und an die Reduktion der Gesamtemissionen Genüge zu tun. Für diese Schadstoffe gehen die Anforderungen des Verordnungsentwurfs deshalb an vielen Stellen über die Anforderungen der Richtlinie</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>ist die flächendeckende Absenkung von Emissionsanforderungen für mittelgroße Feuerungsanlagen aus Gründen der Kosteneffizienz und des üblicherweise geringen Emissionsbeitrages ungeeignet. Die derzeitigen Klagen der EU-Kommission richten sich vor allem auf den Luftschadstoff NO_x und rechtfertigen keine über den Stand der Technik hinausgehenden Anforderungen an SO₂ oder Gesamtstaub. Stattdessen sind vor allem im Verkehrsbereich zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, da es sich bei den in Rede stehenden „Hot spots“ ganz überwiegend um verkehrsnahen Messstationen handelt und die NO_x-Emissionen des Straßenverkehrs den Löwenanteil der nationalen Emissionen ausmachen.</p> <p>Den Genehmigungsbehörden steht mit § 32 (weitergehende Anforderungen) der MCP-VO bereits ein effizientes und weitreichendes Instrumentarium zur Verfügung, um für mittelgroße Feuerungsanlagen in begründeten Fällen weitergehende Anforderungen im Einzelfall zur Verbesserung der lokalen Immissionssituation zu erlassen.</p> <p>Im Hinblick auf einen möglichen zusätzlichen Beitrag mittelgroßer Feuerungsanlagen zur Einhaltung der nationalen Reduktionsziele verweist der BDEW auf die laufenden Arbeiten des UBA zur Erarbeitung eines nationalen Luftreinhalteprogrammes.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand ist bei 1:1 Umsetzung der oberen Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, des Schlussentwurfs der BVT-</p>		<p>(EU) 2015/2193 hinaus. Eine Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie hätte nur eine unwesentliche Minderung der gesamtdeutschen Emissionen zur Folge.“</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>Schlussfolgerungen für Abfallverbrennungsanlagen und der MCP-Richtlinie vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Entwicklungen, die schon heute weit über die Annahmen und Berechnungen bei der Ableitung der NEC-Reduktionsziele durch das IIASA-Büro in den Jahren 2014 – 2016 hinausgehen, keine Notwendigkeit für zusätzliche luftqualitätspolitische Maßnahmen im Bereich der Energiewirtschaft zu begründen. Ob und wie weit die Entwicklung von Aktivitätsraten und Emissionen sowie mögliche Defizite bei der Umsetzung beschlossener Maßnahmen in anderen Sektoren die Erreichung der NEC-Ziele gefährden könnten, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss im Rahmen der Erarbeitung und Verabschiedung des nationalen Luftreinhalteprogrammes herausgearbeitet und mit betroffenen Kreisen, Ländern, Bundestag und Fachbehörden erörtert werden. Die MCP-VO sollte diesen Diskussionen nicht vorgreifen.</p>		
2	BDEW	VO-Begründung	<p>Geltende Gesetzgebung in Nachbarländern und bestehende Anforderungen an mobile Motoren stellen zwar mögliche Erkenntnisquellen dar, bilden aber keine sachgerechte Ableitung eines fortgeschriebenen Standes der Technik für mittelgroße Feuerungsanlagen in Deutschland ab, der die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die Besonderheiten, Betriebsweisen und Einsatzzwecke mittelgroßer Feuerungsanlagen in einer medienübergreifenden und integrierten</p>	<p>Begründung S. 1: ... Zur Beurteilung des Standes der Technik herangezogen wurden unter anderem VDI-Richtlinien, die bestehenden Anforderungen an mobile Motoren, die Anforderungen an Feuerungsanlagen im Leistungsbereich unmittelbar unterhalb oder oberhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung sowie die Fortschreibung</p>	<p>Begründung S. 1: ... Zur Beurteilung des Standes der Technik herangezogen wurden unter anderem VDI-Richtlinien, die bestehenden Anforderungen an mobile Motoren, die Anforderungen an Anlagen im Leistungsbereich unmittelbar unterhalb oder oberhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung sowie die geltende</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>Betrachtung sachgerecht und verhältnismäßig abbilden muss.</p> <p>Die EU-Kommission führt derzeit einen MCP- Informationsaustausch zur Fortschreibung des Standes der Technik für mittelgroße Feuerungsanlagen durch. Das Umweltbundesamt ist als Fachbehörde am Prozess beteiligt und hat insbesondere eine große Anzahl deutscher Referenzanlagen zur Analyse gemeldet. Die vorliegende Umsetzung der MCP-Richtlinie sollte diesem Prozess, der voraussichtlich im Jahr 2019 abgeschlossen werden wird, nicht vorgreifen.</p> <p>Die vorliegenden Vorschläge zu den Emissionsanforderungen gehen an vielen Stellen weit über die vergleichbaren Anforderungen gemäß dem gerade erst auf EU-Ebene fortgeschriebenen Stand der Technik und den derzeit geltenden Regelungen von 13. und 17. BImSchV für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen im Hinblick auf die oberen Emissionsbandbreiten für Anlagen des unteren Leistungsbereiches hinaus.</p>	<p>des Standes der Technik in bereits beschlossenen bzw. kurz vor der Verabschiedung befindlichen BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungs- und Abfallverbrennungsanlagen bei vergleichbarer Größenordnung und vergleichbaren Einsatzstoffen geltende Gesetzgebung von Nachbarländern.</p> <p>...</p>	<p>Gesetzgebung von Nachbarländern.</p> <p>...</p>
3	BDEW	§ 4 Abs. 2 (Aggregationsregeln)	<p>Mit der Formulierung „...gemeinsam über den Schornstein abgeleitet werden könnten“ wird eine für die Prüfung niedrigere unkonkretere Schwelle als in der 13. BImSchV § 3 (2) für die beurteilende Behörde festgelegt.</p>	<p>§ 4 Abs. 2:</p> <p>Absatz 1 gilt auch, wenn in einer gemeinsamen Anlage die Abgase aus zwei oder mehr gesonderten Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten können.</p>	<p>Aus Gründen der Rechtsklarheit ist hier unbedingt eine einheitliche Formulierung zur 13. BImSchV herzustellen.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
4	BDEW	§ 4 Abs. 3 (Aggregationsregeln)	§ 4 (3) schließt ausnahmslos alle Anlagen < 1 MW ein. In Analogie zur 13. BImSchV ist nun eine Abgrenzung zu Kleinf Feuerungsanlagen notwendig. Hier muss unbedingt eine untere Grenze eingezogen werden, da ansonsten u.a. jede kleinere Gebäudeheizung und kleinere Notaggregate mitgezählt werden müssten.	§ 4 Abs. 3: Bei einer in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Kombination gesonderter Feuerungsanlagen werden auch gesonderte Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 ab 0,5 Megawatt berücksichtigt.	Auch bei mittelgroßen Feuerungsanlagen wird für die betriebliche Bewertung und Handhabung eine sinnvolle Untergrenze hinsichtlich der in die Aggregation einzubeziehenden Anlagen benötigt.
5	BDEW	§ 5 Abs. 2 (Registrierung)	Für bestehende Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von höchstens 5 MW lässt die MCP-Richtlinie Übergangsfristen bis zum 1. Januar 2029 zu. Hier sollte die Bundesregierung nicht verschärfend aktiv werden.	§ 5 Abs. 2: Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen bestehenden Anlage die zuständige Behörde bei einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW oder mehr bis zum 1. Dezember 2023 und bei einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW bis zum 1. Dezember 2028 über diese schriftlich oder elektronisch zu unterrichten und dabei die in Anlage 1 genannten Angaben mitzuteilen	Begrenzung des Verwaltungsaufwandes
6	BDEW	§ 5 Abs. 5 (Registrierung)	Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage sollte nicht nur emissionsrelevante Änderungen, sondern auch die endgültige Stilllegung der Anlage anzeigen, damit die Behörden das Register entsprechend aktualisieren können. Die Angaben zur Registrierung i.V.m. Anlage 1 sind erforderlich, um die von einer Anlage ausgehenden Emissionen und die Art und Relevanz der Emissionen bestimmen zu können. Es ist davon auszugehen, dass die Informationen auch für die gemäß Artikel 11	§ 5 Abs. 5: Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat der zuständigen Behörde jede emissionsrelevante Änderung vor ihrer Durchführung sowie die endgültige Stilllegung der Anlage schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Die zuständige Behörde aktualisiert die Registrierung erforderlichenfalls.	Andernfalls droht das Register eine Vielzahl von nicht mehr in Betrieb befindlichen Anlagen zu enthalten und Schätzungen der Emissionsbeiträge von mittelgroßen Feuerungsanlagen durch die Mitgliedstaaten zu überhöhten Werten führen.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			Abs. 1 der MCP-Richtlinie geforderte Schätzung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen durch die Mitgliedstaaten verwendet werden sollen.		
7	BDEW	§ 6 Abs. 3	Die zur Streichung vorgeschlagene Regelung ist rechtssystematisch nicht erforderlich. Art und Weise des Zugangs zu Umweltinformationen wird bereits abschließend durch das Umweltinformationsgesetz geregelt.	§ 6 Abs. 3: Der Betreiber legt der zuständigen Behörde die in Absatz 2 genannten Daten und Informationen auf deren Verlangen vor. Die zuständige Behörde verlangt die Vorlage insbesondere, wenn eine Person Zugang zu den in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten oder Informationen verlangt.	Falls eine Streichung von Satz 2 nicht erfolgen sollte, ist zumindest klarzustellen, dass es hier nur um den Zugang zu umweltrelevanten Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) geht.
8	BDEW	§ 8 (Ammoniak)	Der zulässige Emissionswert für Ammoniakchlupf (bei SCR/SNCR) sollte analog der Anforderungen der 17. BImSchV von 10 auf 15 mg/m ³ für feste Brennstoffe (bei 6% O ₂) bzw. auf 18 mg/m ³ bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen (bei 3% O ₂) bzw. 16 mg/m ³ bei Verbrennungsmotoren (bei 5% O ₂) angehoben werden.	§ 8: Bei Feuerungsanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, sind so zu errichten und betreiben, dass die Emissionen an Ammoniak im Abgas eine Massenkonzentration von 15 mg/m³ bei Einsatz fester Brennstoffe und 18 mg/m³ bei Einsatz flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe sowie 16 mg/m³ bei Verbrennungsmotoranlagen und 10 mg/m³ bei Gasturbinenanlagen nicht überschreiten.	Analog der Anforderungen der 17. BImSchV, die für neue und bestehende Abfallverbrennungsanlagen einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ für den Tagesmittelwert bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent vorsieht.
9	BDEW	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 (Staub bei festen Brennstoffen)	Der Grenzwert für Gesamtstaub sollte für Anlagen > 15 MW gegenüber den Vorgaben der MCP-Richtlinie nicht verschärft werden. Prinzipiell sollte bei Einsatz von festen Brennstoffen in diesen Anlagen der Grenzwert von 20 mg/m ³ gelten.	§ 9 Abs. 2 Nr. 1: Der Gesamtstaub im Abgas darf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:	Mit einer Absenkung auf 10 mg/Nm ³ würde die Bundesregierung aus dem gerade im LCP BREF ermittelten Stand der bestverfügbaren Technik mit einem BAT-AEL von 4

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				1. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 15 Megawatt oder mehr 10 20 mg/m ³ ;	bis 25 mg/Nm ³ für Anlagen von 100 bis 300 MW für deutlich kleinere Anlagen sehr ambitioniert den niedrigeren Bereich wählen während das obere Ende schon für größere Anlagen mit 100 MW belegt und zutreffend ist.
10	BDEW	§ 9 Abs. 3 Nr. 1 b (NO _x bei festen Brennstoffen)	Der Grenzwert für Anlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sollte entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie bei 0,30 g/m ³ festgesetzt werden. Der im Referentenentwurf vorgeschlagene Grenzwert von 0,20 g/m ³ kann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden. Eine Verschärfung der Grenzwerte bei den Stickstoffoxiden über die Vorgaben der MCP-Richtlinie hinaus würde die deutschen Unternehmen im europäischen Wettbewerb benachteiligen. Eine Verschärfung wäre zudem unverhältnismäßig, da diese einen Technologiewechsel zu SCR/SNCR-Anlagen bedeuten würde, der in keinem wirtschaftlich ausgewogenen Verhältnis zur erreichbaren zusätzlichen Emissionsminderung steht. Hinzu kommt, dass die Minderung von Stickoxiden mittels SCR/SNCR auf der anderen Seite höhere Ammoniakemissionen nach sich ziehen würde.	§ 9 Abs. 3 Nr. 1 b: Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten: 1. Bei Einsatz von Biobrennstoffen ... b) in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr 0,30 g/m³ .	Der Grenzwert für Biomassefeuerungen sollte nicht strenger als die Anforderungen für Altholzverbrennung in nach 17. BImSchV genehmigten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW ausfallen. Der derzeit für Altholzverbrennung geltende Grenzwert von 200 mg/m ³ (bei 11% Bezugs-Sauerstoffgehalt) entspricht einem Emissionsniveau von 300 mg/m ³ (bei 6% Bezugs-Sauerstoffgehalt).
11	BDEW	§ 9 Abs. 3 Nr. 2 (NO _x bei festen Brennstoffen)	Der Grenzwert für Anlagen, die andere als Biobrennstoffe einsetzen, sollte nicht über den Grenzwert für Neuanlagen der MCP-Richtlinie (0,30 g/m ³) hinausgehen. Der im Entwurf vorgeschlagene Grenzwert von 0,20 g/m ³ kann nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden.	§ 9 Abs. 3 Nr. 2: ... 2. bei Einsatz von sonstigen Brennstoffen 0,20 0,30 g/m ³ .	Die Verschärfung der NO _x -Grenzwerte gegenüber der MCP-Richtlinie für feste Brennstoffe ist unverhältnismäßig. Die Grenzwerte der neuen BImSchV sollten an die der MCP-Richtlinie angelehnt werden.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
12	BDEW	§ 9 Abs. 5 (SO ₂ bei Wirbelschicht)	Die derzeit geltende TA Luft verlangt bei Einsatz von Kohle, Koks, etc. die Einhaltung eines Grenzwerts von 350 mg/Nm ³ allerdings bei einem Bezugssauerstoffwert von 7 % O ₂ . Bezogen auf einen Bezugssauerstoffwert von 6 % O ₂ berechnet sich der Grenzwert zu 375 mg/Nm ³ .	(5) Bei Einsatz von fossilen Brennstoffen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten: 1. bei Wirbelschichtfeuerungen 0,35 0,375 g/m ³ ,	Mit Korrektur auf den niedrigeren Bezugssauerstoffwert fällt der Verordnungsentwurf nicht hinter den Stand der TA Luft zurück, allerdings ist anzumerken, dass damit Wirbelschichtkessel insbesondere gegenüber bestehenden anderen Kesseln in Europa deutlich und gegenüber Neuanlagen geringfügig benachteiligt werden.
13	BDEW	§ 9 Abs. 6 (SO ₂ bei Biobrennstoffen)	Für Biobrennstoffe sind erst mit dem Entwurf zur Novellierung der TA Luft Grenzwerte für SO ₂ deklariert worden. Für eine Differenzierung bei der Emissionsbegrenzung zwischen Anlagen kleiner 20 MW und Anlagen > 20 MW gibt die MCP-Richtlinie keine Hinweise und sollte hier somit auch nicht vorgenommen werden.	§ 9 Abs. 6 Satz 1: Bei Einsatz von Biobrennstoffen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten: 1. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr 0,10 0,20 g/m ³ , ...	Die Verschärfung der SO ₂ -Grenzwerte gegenüber der MCP-Richtlinie ist unverhältnismäßig. Die Grenzwerte der neuen BImSchV sollten an die der Richtlinie angelehnt werden.
14	BDEW	§ 9 Abs. 6 (SO ₂ bei naturbelassenem Holz)	Die Ausnahme des Satz 1 für den Schwefeldioxidgrenzwert sollte auf „Holzabfälle“ erweitert werden. Der Einsatz von AI/All Holz („Holzabfälle“ nach Definition) statt lediglich AI („naturbelassenes Holz“) stellt keine wesentliche Verschlechterung der Emissionssituation dar.	§ 9 Abs. 6 Satz 2: Satz 1 gilt nicht beim Einsatz von naturbelassenem Holz oder Holzabfällen.	
15	BDEW	§ 9 Abs. 7 (HCl bei festen Brennstoffen)	Die neue Anforderung für Chlorwasserstoff sollte nicht auf bestehende Anlagen angewendet werden. Eine Nachrüstung bestehender Anlagen mit Nasswäscher zur	§ 9 Abs. 7: Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff,	Die Anforderung für HCl stellt – entgegen den Ausführungen in der Verordnungsbegründung – keine 1:1-Übernahme eines

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			Abscheidung von HCl ist unverhältnismäßig und in vielen Fällen aufgrund von Platzrestriktionen nicht möglich.	dürfen eine Massenkonzentration von 30 mg/m ³ nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Anlagen mit nasser Schwefeldioxid-Abgasreinigung und nicht für bestehende Anlagen.	bestehenden Tatbestandes der TA Luft dar. Gemäß Nummer 5.4.1.2.1 der TA Luft 2002 findet Nummer 5.2.4 (bezüglich gasförmige anorganische Stoffe) nämlich nach derzeitigem Stand keine Anwendung auf Anlagen, die feste Brennstoffe einsetzen.
16	BDEW	§ 9 Abs. 9 (Quecksilber bei Holzabfällen)	Holzabfälle sollten generell vom Quecksilbergrenzwert ausgenommen werden. Nach Definition geht es dabei um Al/All-Holz, welches für die Emission dieses Schadstoffs unerheblich ist.	§ 9 Abs. 9: Bei Einsatz von fossilen Brennstoffen oder Holzabfällen dürfen die Emissionen an Quecksilber im Abgas die Massenkonzentration von 0,01 mg/m ³ nicht überschreiten.	Ausnahme von Quecksilbergrenzwerten analog bestehender Regelung der TA Luft.
17	BDEW	§ 9 Abs. 11 (Staub bei festen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen sollten die zulässigen Emissionswerte für Staub bei 5 MW oder weniger im Einklang mit den Vorgaben der MCP-Richtlinie 50 mg/m ³ betragen. Die vorgesehene Altanlagenregelung für Gesamtstaub sollte um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.	§ 9 Abs. 11 Satz 3 (neu): Abweichend von Absatz 2 darf der Gesamtstaub im Abgas von bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW bei Einsatz von Biobrennstoffen mit Ausnahme von Holzabfällen eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten.	Analog der Anforderungen der MCP-Richtlinie, die für neue und bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW einen Emissionsgrenzwert von 50 mg/m ³ bei Einsatz fester Brennstoffe vorsieht.
18	BDEW	§ 9 Abs. 14 (NO _x bei festen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen, die naturbelassenes Holz einsetzen sollten die zulässigen Emissionswerte für Stickstoffoxide bei 20 MW oder mehr 0,30 g/m ³ betragen. Siehe auch Anmerkungen zum allgemeinen Emissionswert für Biomassefeuerungen.	§ 9 Abs. 14: Abweichend von Absatz 3 dürfen bei Einsatz von naturbelassenem Holz in bestehenden Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW bis unter 20 Megawatt die Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die	Analog der Anforderungen der 17. BImSchV, die für neue und bestehende Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW einen Emissionsgrenzwert von 200 mg/m ³ für den Tagesmittelwert bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent vorsieht.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				Massenkonzentration 0,37 g/m ³ und bei einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr 0,30 g/m³ nicht überschreiten.	Ein solches Emissionsniveau steht auch im Einklang mit den finalen Beschlüssen der Technical Working zur Überarbeitung des BVT-Merkblatts Abfallverbrennung von April 2017.
19	BDEW	§ 9 Abs. 8 (organische Stoffe bei festen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen, die Biobrennstoffe einsetzen, sollte der zulässige Emissionswert für organische Stoffe von 10 auf 15 mg/m ³ angehoben werden.	§ 9 Abs. 8: Abweichend von Satz 1 dürfen Beim Einsatz von Biobrennstoffen in bestehenden Anlagen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas die Massenkonzentration 15 mg/m³ angeben als Gesamtkohlenstoff nicht überschreiten. ...	Analog der Anforderungen der 17. BImSchV, die für neue und bestehende Abfallverbrennungsanlagen einen Emissionsgrenzwert von 10 mg/m ³ für den Tagesmittelwert bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 11 Prozent vorsieht. Ein solches Emissionsniveau steht auch im Einklang mit den finalen Beschlüssen der Technical Working zur Überarbeitung des BVT-Merkblatts Abfallverbrennung von April 2017.
20	BDEW	§ 9 Abs. 10 (Staub bei festen Brennstoffen)	Für <u>bestehende</u> Anlagen, die andere Biobrennstoffe als naturbelassenes Holz einsetzen, sollten die zulässigen Emissionswerte für Staub für bestehende Anlagen bei einer Feuerungswärmeleistung von <u>1 MW oder weniger</u> 50 mg/m ³ betragen. Die vorgesehenen abweichenden Regelungen bei Einsatz von Biobrennstoffen sollten um einen entsprechenden Passus ergänzt werden.	§ 9 Abs. 10: ... 4. der Gesamtstaub im Abgas von bestehenden Anlagen eine Massenkonzentration von 50 mg/m³ nicht überschreiten. ...	Unter Berücksichtigung der MCP-Richtlinie, die für neue und bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 5 MW einen Emissionsgrenzwert von 50 mg/m ³ bei Einsatz fester Brennstoffe vorsieht. Gemäß Nummer 1.2.4 der 4. BImSchV sind Feuerungsanlagen, die andere Biobrennstoffe wie Stroh einsetzen, ab einer

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
					<p>Feuerungswärmeleistung von 100 kW genehmigungsbedürftig. Für diese nicht von der MCP-Richtlinie erfassten Kleinanlagen sollte eine abweichende Regelung getroffen werden, um unverhältnismäßige Nachrüstungen von sehr kapitalintensiven E-Filtern oder Gewebefiltern zu vermeiden.</p>
21	BDEW	§ 9 Abs. 12 (Quecksilber bei festen Brennstoffen)	Der allgemeine Emissionswert für Quecksilber sollte bei Einsatz von Stein- und Braunkohle in bestehenden Anlagen von 0,01 auf 0,02 mg/m ³ angehoben werden.	<p>§ 9 Abs. 12: Abweichend von Absatz 9 dürfen bei Einsatz von BraunkBraunk Kohlebrennstoffen die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen, angegeben als Quecksilber, im Abgas von Altanlagen mit einer Leistung von weniger als 20 MW die Massenkonzentration, 0,02 mg/m³ nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 dürfen bei bestehenden Anlagen die Emissionen an Quecksilber und seinen Verbindungen angegeben als Quecksilber, soweit auf Grund des Quecksilbergehalts der eingesetzten einheimischen Braunkohle der Emissionsgrenzwert mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht eingehalten werden kann, die Massenkonzentration 0,04 mg/m³ nicht überschreiten.</p>	<p>In Stein- und Braunkohlefeuerungen mit weniger als 20 MW Leistung kommen üblicherweise die gleichen Emissionsminderungsmaßnahmen zur Anwendung. In bestehenden Anlagen der genannten Größenklasse kommen im Regelfall keine nassen Rauchgasreinigungstechniken zum Einsatz.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
22	BDEW	§ 9 Abs. 13 (Quecksilber bei festen Brennstoffen)	Der allgemeine Emissionswert für Quecksilber sollte bei Einsatz von Stein- und Braunkohle in bestehenden Anlagen von 0,01 auf 0,02 mg/m ³ angehoben werden, wenn die Emissionen aufgrund des Quecksilbergehaltes der Kohlen nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden kann.	§ 9 Abs. 13: Abweichend von Absatz 9 dürfen bei bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr, soweit auf Grund des Quecksilbergehaltes der eingesetzten einheimischer Braunkohle der Emissionsgrenzwert für Quecksilber und seine Verbindungen gemäß Absatz 9 im Abgas nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden kann, die Emissionen die Massenkonzentration 0,02 mg/m ³ , angegeben als Quecksilber nicht überschreiten.	In Stein- und Braunkohlefeuerungen mit mehr als 20 MW und weniger als 50 MW Feuerungswärmeleistung kommen üblicherweise die gleichen Emissionsminderungsmaßnahmen zur Anwendung. In bestehenden Anlagen der genannten Größenklasse kommen im Regelfall keine nassen Rauchgasreinigungstechniken zum Einsatz.
23	BDEW	§ 10 Abs. 7 NEU (NO _x bei flüssigen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen sollten die Emissionswerte für Stickstoffoxide bei <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von leichten Heizölen 0,18 g/m³ bzw. 0,20 g/m³ in Abhängigkeit von Temperatur und Überdruck, - Einsatz sonstiger flüssiger Brennstoffe 0,30 g/m³ betragen.	§ 10 Abs. 7 NEU: Abweichend von Absatz 5 dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bei bestehenden Anlagen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten: 1. bei Einsatz von Heizölen nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe März 2017) und Heizölen nach DIN SPEC 51603 Teil 6, (Ausgabe Juni 2011), bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z. B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung	Analog der Anforderungen der 13. BImSchV für neue Großfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 100 MW sowie analog der Anforderungen der MCP-Richtlinie für neue mittelgroße Feuerungsanlagen bei Einsatz flüssiger Brennstoffe.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				<p>a) einer Temperatur von weniger als 110 °C oder eines Überdrucks von weniger als 0,05 MPa 0,18 g/m³, b) einer Temperatur von mehr als 110 °C oder eines Überdrucks von mehr als 0,05 MPa 0,20 g/m³, 2. bei Einsatz von sonstigen flüssigen Brennstoffen 0,30 g/m³.</p>	
24	BDEW	§ 10 Abs. 8 NEU (NO _x bei flüssigen Brennstoffen)	Bei Einsatz von leichten Heizölen in Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 300 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, sollte der Emissionswert für Stickstoffoxide 0,25 g/m ³ betragen.	<p>§ 10 Abs. 8 NEU: Abweichend von Absatz 5 dürfen bei Einsatz von leichten Heizölen in bestehenden Anlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren höchstens 300 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sind, die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration 0,25 g/m³ nicht überschreiten.</p>	Die MCP-Richtlinie ermöglicht abweichende Regelungen für Anlagen mit weniger als 500 Betriebsstunden pro Jahr. Die 13. BImSchV setzt für Altanlagen zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung mit weniger als 300 h/a im Leistungsbereich von 50 – 100 MW einen Emissionsgrenzwert von 0,30 g/m ³ für den Tagesmittelwert.
25	BDEW	§ 10 Abs. 9 NEU (SO ₂ bei flüssigen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen sollte bei Einsatz anderer flüssiger Brennstoffe als schwefelarmes leichtes Heizöl oder Dieselmotortreibstoff der zulässige Emissionswert für Schwefeldioxid 0,35 g/m ³ betragen.	<p>§ 10 Abs. 9 NEU: Abweichend von Absatz 6 dürfen bei Einsatz von flüssigen Brennstoffen mit einem höheren Massengehalt an Schwefel als leichtes Heizöl nach der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselmotortreibstoff (3. BImSchV), in der jeweils gültigen Fassung, in bestehenden Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW dürfen die Emissionen an</p>	Analog der Anforderungen der 13. BImSchV für neue Großfeuerungsanlagen bei einer Feuerungswärmeleistung von 50 – 100 MW sowie analog der Anforderungen der MCP-Richtlinie für neue mittelgroße Feuerungsanlagen bei Einsatz anderer flüssiger Brennstoffe als leichtes Heizöl. Die geltende TA Luft enthält eine analoge Regelung für Anlagen mit einer

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas angegeben als Schwefeldioxid die Massenkonzentration 0,35 g/m³ nicht überschreiten.	Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW – allerdings mit einem Emissionswert von 850 mg/m ³ .
26	BDEW	§ 13 Abs. 7 NEU (SO ₂ bei gasförmigen Brennstoffen)	Für bestehende Anlagen sollten bei Einsatz von Biogas oder Klärgas die zulässigen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid bei <ul style="list-style-type: none"> – 5 MW oder weniger: 0,20 g/m³ – mehr als 5 MW: 0,17 g/m³ betragen. Um unverhältnismäßigen Nachrüstungsaufwand bei Altanlagen zu vermeiden, sollten die Emissionsanforderungen so gesetzt werden, dass sie mit vergleichsweise günstigen „internen“ Entschwefelungstechniken wie Einblasen von Luft oder Dosierung von Eisenpräparaten eingehalten werden können. Eine aufwendige „externe“ Gasreinigung (z. B. über Aktivkohlefilter) wie sie beispielsweise bei einer Einspeisung als „Gas der öffentlichen Gasversorgung“ ins Erdgasnetz erforderlich würde, wäre für viele Biogas- und Klärgasanlagen, die das Gas vor Ort nutzen, unverhältnismäßig.	§ 13 Abs. 7 NEU: Beim Einsatz von Biogas oder Klärgas in bestehenden Anlagen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas angegeben als Schwefeldioxid bei einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW oder weniger die Massenkonzentration 0,20 g/m³ und bei einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 5 MW 0,17 g/m³ nicht überschreiten.	1:1 Umsetzung der künftigen Anforderungen der MCP-Richtlinie für bestehende Anlagen. Die neuen Anforderungen der MCP-Richtlinie stellen bereits eine erhebliche Verschärfung der derzeit geltenden Anforderungen der TA Luft dar.
27	BDEW	§ 14 Abs. 2a NEU (NO _x bei gasförmigen Brennstoffen)	Für nicht genehmigungsbedürftige <u>bestehende</u> Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 10 Megawatt sollte eine gesonderte Regelung für Stickstoffoxidemissionen vorgesehen werden. Für dieses Anlagensegment gelten derzeit noch keine NO _x -Anforderungen und es liegen keine gesicherten Erkenntnisse über das aktuelle Emissionsverhalten des Anlagenparks im	§ 14 Abs. 2a) NEU: Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 dürfen bei bestehenden Anlagen die Emissionen an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ nicht überschreiten.	Anforderungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sollten nicht strenger als die vergleichbaren Anforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen sein.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>Hinblick auf NO_x vor. Die vorgeschlagene Regelung weicht von einer 1:1-Umsetzung der MCP-Richtlinie ab, die für <u>bestehende</u> Gaskesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW oder mehr einen NO_x-Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ und für Anlagen mit weniger als 5 MW von 250 mg/m³ vorsieht.</p>		
28	BDEW	§ 15 Abs. 3 Satz 2 (CO bei Gasturbinen)	<p>Die Anwendung des folgenden Absatzes für CO sollte auf neue oder wesentlich geänderte Gasturbinenanlagen beschränkt werden: „Bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung fest.“</p>	<p>§ 15 Abs. 3 Satz 2: Für den Betrieb bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde bei neuen oder wesentlich geänderten Gasturbinenanlagen den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung in einzelnen Fällen fest.</p>	<p>Um Verwaltungsaufwand zu begrenzen und unverhältnismäßige Maßnahmen in dieser Leistungsklasse mit entsprechend relativ niedrigem Emissionsniveau zu vermeiden, sollten die neuen Anforderungen für den Teillastbereich für CO nur bei neuen oder wesentlich geänderten Gasturbinen zur Anwendung kommen.</p>
29	BDEW	§ 15 Abs. 4 Satz 2 (NO _x bei Gasturbinen)	<p>Die Anwendung des folgenden Absatzes für NO_x sollte auf neue oder wesentlich geänderte Gasturbinenanlagen beschränkt werden: „Bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung fest.“</p>	<p>§ 15 Abs. 4 Satz 2: Für den Betrieb bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde bei neuen oder wesentlich geänderten Gasturbinenanlagen den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung in einzelnen Fällen fest.</p>	<p>Um Verwaltungsaufwand zu begrenzen und unverhältnismäßige Maßnahmen (insbesondere an bereits mit DLN ausgestatteten Gasturbinen) in dieser Leistungsklasse mit entsprechend relativ niedrigem Emissionsniveau zu vermeiden, sollten die neuen Anforderungen für den Teillastbereich für NO_x nur bei neuen Gasturbinenanlagen oder wesentlich geänderten Gasturbinenanlage zur Anwendung kommen.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
30	BDEW	§ 15 Abs. 6 (NO _x bei Gasturbinen)	Für <u>bestehende</u> Gasturbinen, die bis zu 300 Stunden je Jahr zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung dienen, sollten die Emissionswerte für Stickstoffoxide keine Anwendung finden.	§ 15 Abs. 6: Abweichend von den Absätzen 4 und 5 finden bei Gasturbinen, die ausschließlich dem Notantrieb oder in bestehenden Anlagen bis zu 300 Stunden je Jahr zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung dienen, die Emissionswerte für Stickstoffoxide keine Anwendung.	Die Ausnahmeregelung analog der bestehenden Regelungen der TA Luft sollte beibehalten werden. In Analogie zur 13. BImSchV §8 Nr. 10 zu formulieren.
31	BDEW	§ 15 Abs. 8 (NO _x bei Gasturbinen)	Für <u>bestehende</u> Gasturbinen sollten die zulässigen Emissionswerte für Stickstoffoxid bei Betrieb mit einer Last von 70 Prozent oder mehr bei <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von Erdgas: 75 mg/m³ - Einsatz von sonstigen gasförmigen oder von flüssigen Brennstoffen: 120 mg/m³ betragen. Die neuen Anforderungen der MCP-Verordnung sollten aus Verhältnismäßigkeit nicht strenger als die Vorgaben für vergleichbare Großfeuerungsanlagen sein.	§ 15 Abs.8: Abweichend von Absatz 4 dürfen bei Einsatz von Erdgas in bestehenden Anlagen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bei Betrieb mit einer Last von 70 Prozent oder mehr bei Einsatz von Erdgas die Massenkonzentration 75 mg/m ³ und bei Einsatz von sonstigen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen die Massenkonzentration 120 mg/m³, jeweils angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.	Die aktuelle 13. BImSchV sieht bei Einsatz leichtem Heizöl oder andere gasförmigen Brennstoffen als Erdgas für neue und bestehende Einzelgasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW einen Emissionsgrenzwert von 120 mg/m ³ für den Tagesmittelwert vor.
32	BDEW	§ 15 Abs. 8 Satz 2 (NEU) (NO _x bei Gasturbinen)	Der BDEW spricht sich für die Einführung eines „Wirkungsgrad-Bonus“ für Gasturbinen analog bestehender Regelungen in der TA Luft aus.	§ 15 Abs. 8 Satz 2 (NEU): Bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 32 Prozent beträgt, sollte der Emissionswert für Stickstoffoxide bei Einsatz von Erdgas von 75 mg/m³ entsprechend der prozentualen	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				Wirkungsgraderhöhung heraufgesetzt werden.	
33	BDEW	§ 15 Abs. 10 (SO ₂ bei Gasturbinen)	Analog der bestehenden Regelungen der TA Luft sollte für den Einsatz von Erdgas (aus der öffentlichen Gasversorgung nach DVGW Merkblatt G260) in Gasturbinen kein Emissionsgrenzwert für Schwefeloxide und somit auch keine Messverpflichtung angewendet werden.	§ 15 Abs. 10 Satz 4 (NEU): Abweichend von Satz 1 finden bei Gasturbinen, die Erdgas einsetzen, die Anforderungen an die Emissionen von Schwefeloxiden keine Anwendung.	Die MCP-Richtlinie enthält ebenfalls keine Anforderungen für Schwefeloxide für den Einsatz von Erdgas in Gasturbinen.
34	BDEW	§ 16 Abs. 2 (Staub bei Verbrennungsmotoren)	Bei Einsatz von leichtem Heizöl sollten die staubförmigen Emissionen im Abgas entweder die Rußzahl 1 <u>oder</u> einen Emissionswert von 15 mg/m ³ nicht überschreiten dürfen.	§ 16 Abs. 2: Bei Einsatz von Heizöl EL nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017, Heizölen nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe März 2017, Dieselmotoren nach DIN EN 590, Ausgabe April 2014, Methanol, Ethanol, Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern darf der Gesamtstaub im Abgas die Rußzahl von 1 oder die Massenkonzentration 15 mg/m³ nicht überschreiten.	Die MCP-Richtlinie schreibt bei Einsatz von leichtem Heizöl in Verbrennungsmotoren für staubförmige Emissionen keine Anforderungen vor. Der Schlusssentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 sieht für neue Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bei Einsatz von leichtem Heizöl oder anderen flüssigen Brennstoffen Emissionsbandbreiten von 13 – 27 mg/m ³ für den Jahresmittelwert und 27 – 53 mg/m ³ für den Tagesmittelwert vor (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent). Die Emissionsanforderungen für mittelgroße Anlagen sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unbedingt innerhalb der BVT-Bandbreiten liegen.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
35	BDEW	§ 16 Abs. 4 Satz 4 (Staub bei Verbrennungsmotoren)	Die abweichenden Regelungen für Staub für Anlagen, die ausschließlich dem <u>Notbetrieb</u> dienen, sollten analog bestehender TA Luft auch auf Anlagen zur Abdeckung der <u>Spitzenlast</u> in der Energie- und Wasserversorgung, die nachweislich weniger als 300 Stunden jährlich in Betrieb sind, ausgedehnt werden. Die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen sind für Anlagen, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, unverhältnismäßig.	§ 16 (4) Satz 4: ... bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen oder bei bestehenden Anlagen bis zu 300 Stunden je Jahr zur Abdeckung der Spitzenlast betrieben werden, ...	Analog bestehender TA Luft. Die MCP-Richtlinie lässt Ausnahmen für Feuerungsanlagen mit weniger als 500 h/a ausdrücklich zu.
36	BDEW	§ 16 Abs. 5 Satz 1 (CO bei Verbrennungsmotoren)	Für <u>neue</u> Verbrennungsmotoranlagen sollten die Emissionswerte für Kohlenmonoxid bei <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 0,30 g/m³ - Einsatz von Biogas, Klärgas, Grubengas oder Holzgas: 0,50 g/m³ - Einsatz von anderen Brennstoffen (z. B. Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas): 0,25 g/m³ betragen.	§ 16 Abs. 5 Satz 1: Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten: 1. bei Motoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden 0,30 g/m³, 2. bei Motoren, die mit Biogas, Klärgas, Grubengas oder Gasen aus der thermochemischen Vergasung von naturbelassenem Holz betrieben werden 0,50 g/m³, 3) bei Motoren, die mit nicht unter Nummern 1 und 2 genannten sonstigen Brennstoffen (insbesondere mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden, 0,25 g/m³.	Die MCP-Richtlinie enthält keine Emissionsgrenzwerte für CO. Der Schlussentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 setzt für Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bei Einsatz von Erdgas indikative Emissionsbandbreiten für die beste verfügbare Technik von 80 – 266 mg/m ³ für den Jahresmittelwert (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent). Die aktuelle 13. BImSchV sieht für Gasmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr einen Emissionsgrenzwert von 250 mg/m ³ für den Tagesmittelwert vor.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
37	BDEW	§ 16 Abs. 5 Satz 2 (CO bei Verbrennungsmotoren)	Die abweichenden Regelungen für Kohlenmonoxid für Anlagen, die ausschließlich dem <u>Notbetrieb</u> dienen, sollten analog bestehender TA Luft auch auf Anlagen zur Abdeckung der <u>Spitzenlast</u> in der Energie- und Wasserversorgung, die nachweislich weniger als 300 Stunden jährlich in Betrieb sind, ausgedehnt werden. Die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlichen Maßnahmen sind für Anlagen, die nur wenige Stunden im Jahr betrieben werden, unverhältnismäßig.	§ 16 Abs. 5 Satz 2: ... bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notantrieb dienen oder bei bestehenden Anlagen bis zu 300 Stunden je Jahr zur Abdeckung der Spitzenlast betrieben werden, ...	Analog bestehender TA Luft. Die MCP-Richtlinie lässt Ausnahmen für Feuerungsanlagen mit weniger als 500 h/a ausdrücklich zu.
38	BDEW	§ 16 Abs. 6 (NO _x bei Verbrennungsmotoren)	Für <u>neue</u> Verbrennungsmotoranlagen sollten die Emissionswerte für Stickstoffoxide verhältnismäßiger formuliert werden (siehe Vorschlag). Biogas Dem BDEW liegen für Deutschland bis auf wenige aktuelle Informationen zu Neuentwicklungen von einigen Anlagenbauern keine systematischen Informationen oder Erfahrungen von Biogasanlagenbetreibern zum Einsatz von Katalysatoren zur NO _x -Minderung in Biogasanlagen vor. Aufgrund von Katalysatorgiften im Rohgas (Schwefel, Silizium etc.) kann es bei nicht auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas, das Vorort eingesetzt wird, zu starken Beeinträchtigungen des Katalysatoreinsatzes kommen. Als Folge der stark schwankenden Gasqualitäten besteht die Gefahr eines stark erhöhten Ammoniakschlupfes. Gemäß Verordnungsbegründung beruht der Vorschlag eines Emissionsgrenzwertes von 100 mg/m ³ für Biogas auf dem aktuellen Grenzwert	§ 16 Abs. 6: Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten: 1. bei Motoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden 0,25 0,14 g/m³ , 2. bei Motoren, die mit Klärgas, Grubengas oder Gasen aus der thermochemischen Vergasung von naturbelassenem Holz betrieben werden 0,50 g/m ³ , 3. bei Motoren, die mit Biogas betrieben werden 0,35 0,10 g/m³ , 4. bei Motoren, die mit anderen als unter Nummern 1 bis 3 genannten Brennstoffen (insbesondere mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden 0,20 0,10 g/m³ .	Die MCP-Richtlinie schreibt für neue mittelgroße Verbrennungsmotoren bei Einsatz von Erdgas einen Emissionsgrenzwert von 250 mg/m ³ vor (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent). Der Schlusssentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 setzt für neue Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bei Einsatz von Erdgas Emissionsbandbreiten für die beste verfügbare Technik von 50 – 200 mg/m ³ für den Jahresmittelwert sowie 145 – 225 mg/m ³ für den Tagesmittelwert an (bei Umrechnung auf

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>der Schweizer-Luftreinhalteverordnung. Der BDEW hat große Bedenken im Hinblick auf die Übertragbarkeit dieses Schweizer Grenzwertes für den Betrieb mit „erdgas- oder stadtgasähnlichem Biogas aus der Landwirtschaft“ auf die deutsche Vielfalt von Anlagentechniken und Substraten aus landwirtschaftlichen Produkten und Reststoffen sowie Bioabfällen und Produktionsrückständen. Insbesondere ist darüber hinaus anzumerken, dass die Schweizer Regelung einen aus deutscher Sicht sehr hohen Ammoniakwert von 30 mg/m³ zulässt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ auch bei Inkaufnahme eines hohen Ammoniakschlupfs bei Zündstrahlmotoren auch unter Einsatz von Katalysatortechnik technisch nicht einhaltbar ist.</p> <p>Flüssige Brennstoffe Für den Einsatz von flüssigen Brennstoffen, der in Näherung vergleichbar mit dem Einsatz von Rohbiogas in Zündstrahlmotoren sein sollte, gilt in der Schweiz ein Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³. Dieselmotoren können nicht mit stöchiometrischem Luftverhältnis betrieben werden. Eine Übertragung der Abgasnorm EURO VI für schwere Nutzfahrzeuge wird den Unterschieden in Betriebsbedingungen, Fahrweise und Einsatzzweck stationärer Anlagen nicht gerecht. Zu beachten ist, dass die Abgasnorm nur für neu in Verkehr gebrachte Nutzfahrzeuge gilt.</p>		<p>Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent).</p> <p>Die aktuelle 13. BImSchV sieht für neue Gasmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr einen Emissionsgrenzwert von 200 mg/m³ für den Tagesmittelwert vor.</p> <p>Die neuen Anforderungen der MCP-Verordnung sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht strenger als die Vorgaben für vergleichbare Großfeuerungsanlagen sein.</p> <p>Derzeit befinden sich eine Reihe von Großfeuerungsanlagen im Bau. Diese Anlagen werden mit Katalysatortechnik ausgestattet und müssen Grenzwertanforderungen zwischen 100 – 200 mg/m³ einhalten.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>Erdgas Bei mit Erdgas betriebenen Motoranlagen handelt es sich im Regelfall entweder um Lambda-1-Motoren mit Drei-Wege-Katalysator oder Magermotoren. In Deutschland kommen überwiegend Magergasmotoren zum Einsatz, mit denen bei optimierter Fahrweise der derzeit geltende Grenzwert der TA Luft von 500 mg/m³ sicher eingehalten werden kann. Ein stöchiometrischer Betrieb dieser Motoren würde – wie in der Begründung dargelegt – eine höhere Anlageneffizienz ermöglichen, wäre aber mit erheblich höheren thermischen NO_x-Bildungsraten verbunden. Bei NO_x-Werten von deutlich mehr als 500 mg/m³ im Rauchgas vor Katalysator wäre ein Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ aber bei Annahme einer typischen Minderungswirkung des Katalysators von 80% selbst unter idealen Bedingungen nicht sicher einhaltbar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zunehmenden Anforderungen an die Flexibilität der Motoren zu höheren NO_x-Emissionen als unter idealen Laborbedingungen führen können.</p>		
39	BDEW	§ 16 Abs. 6 Satz 2	<p>Die Ausnahme von den Emissionsgrenzwerten sollte auf Anlagen für den Notbetrieb und Anlagen, mit weniger als 300 Stunden pro Jahr abstellen. Die widersprüchliche Regelung im Hinblick auf Nr. 3 (Biogas) sollte korrigiert werden.</p>	<p>§ 16 Abs. 6 Satz 2: Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 finden keine Anwendung bei Verbrennungsmotoranlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen oder weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden.</p>	<p>Vermeidung von Verwaltungsaufwand. Klarstellung eines Bezugsfehlers (siehe auch § 16 Abs. 6 Satz 3).</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
40	BDEW	§ 16 Abs. 6 Satz 3 (Biogas)	Die abweichende Regelung für Biogas sollte auf Anlagen mit bis zu 1500 h/a ausgedehnt werden. Herkömmliche Biogasanlagen werden ohne Betriebsstundenbeschränkungen „rund um die Uhr“ betrieben. Um den Anforderungen einer zunehmenden Einspeisung fluktuierender Wind- und PV-basierter Stromerzeugung gerecht zu werden, werden Vorortbiogasanlagen in einigen Fällen zur Flexibilisierung der Stromerzeugung im Hinblick auf die Feuerungswärmeleistung und elektrische Leistung überbaut, ohne dass sich die Biogaserzeugungskapazität ändert. In vielen Fällen werden mit Biogas betriebene Motoranlagen erst durch die Überbauung genehmigungsbedürftig und wirtschaftlich betreibbar. Für einen stromnetzdienlichen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sind 300 Betriebsstunden aber nicht ausreichend.	§ 16 Abs. 6 Satz 3: Bei Anlagen nach Satz 1 Nummer 3, die weniger als 1500 Stunden pro Jahr betrieben werden, gilt der Emissionsgrenzwert für den Einsatz von Klärgas nach Satz 1 Nummer 2.	Die abweichende Regelung für Biogas sollte an die tatsächlichen ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen für den flexiblen Betrieb von Biogasanlagen angepasst werden.
41	BDEW	§ 16 Abs. 10 (organische Stoffe bei Verbrennungsmotoren)	Für organische Stoffe: Eine spezifische Regelung sollte nur auf den Einsatz gasförmiger Brennstoffe in Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb abstellen. Für Magergasmotoren sollte der Emissionswert für organische Stoffe (gemessen als Kohlenstoff) unter Berücksichtigung des BREF LCP bei <ul style="list-style-type: none"> - bestehenden Motoren: 1,5 g/m³ - neuen Motoren: 1,3 g/m³ betragen. Die Emissionsanforderungen für mittelgroße Anlagen sollten aus Verhältnismäßigkeit am oberen Ende der BVT-Bandbreiten für Großmotoren liegen.	§ 16 Abs. 10: Die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, dürfen bei Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb die Massenkonzentration 1,3 g/m³ nicht überschreiten. Abweichend von Satz 1 dürfen die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, im Abgas von bestehenden Anlagen bei Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb die Massenkonzentration 1,5 g/m³ nicht überschreiten.	Der Schlusssentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 sieht für Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr Emissionsbandbreiten von 570 – 1330 mg/m ³ für neue Magergasmotoren und 570 – 1500 mg/m ³ für bestehende Magergasmotoren vor (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent).

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
42	BDEW	§ 16 Abs. 12 und 13 (Formaldehyd)	Die für die Einstufung der bestehenden Anlagen im Hinblick auf die Formaldehydgrenzwerte maßgeblichen Messwerte beziehen sich auf den Zeitraum vom 5. Februar 2015 bis 5. Februar 2016. Es ist davon auszugehen, dass für viele Motoranlagen aufgrund der bislang vorgesehenen dreijährlichen Messpflicht in vielen Fällen für den besagten Zeitraum keine Messwerte vorliegen. Der maßgebliche Zeitraum sollte unter Beachtung der Vorgaben der LAI-Vollzugsempfehlung zu Formaldehyd auf einen dreijährlichen Bezugszeitraum ausgedehnt werden.	<p>§ 16 Abs. 12 und 13: (12) Abweichend von Absatz 9 darf bei Zündstrahl- oder Magermotoren als bestehende Anlagen, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und die im Zeitraum vom 5. Dezember Februar 2013 2015 bis 5. Dezember Februar 2016 zuletzt gemessene Formaldehyd-Emissionen über 40 mg/m³ aufgewiesen haben, ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ für Formaldehyd nicht überschritten werden.</p> <p>(13) Abweichend von Absatz 9 darf bei Zündstrahl- oder Magermotoren als bestehende Anlagen, die mit Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und die im Zeitraum vom 5. Dezember 2013 Februar 2015 bis 5. Dezember Februar 2016 zuletzt gemessene Formaldehyd-Emissionen bis zu 40 mg/m³ aufgewiesen haben, ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 30 mg/m³ spätestens ab dem 5. Februar 2019 nicht überschritten werden.</p>	Gemäß LAI-Vollzugsempfehlung (Stand 5. Dezember 2015) sollen die für die Festlegung der Sanierungsfrist heranzuziehenden Messwerte möglichst aktuell und mit Datum des Inkrafttretens dieser Vollzugsempfehlung nicht älter als ein Jahr sein.
43	BDEW	§ 16 Abs. 16 NEU (CO bei Verbrennungsmotoren)	Für <u>bestehende</u> Verbrennungsmotoranlagen sollten die Emissionswerte für Kohlenmonoxid bei <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 0,30 g/m³ - Einsatz von Biogas, Klärgas, Grubengas oder Holzgas: 0,65 g/m³ 	§ 16 Abs. 16 NEU: Abweichend von Absatz 5 Satz 1 dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas von bestehenden Anlagen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:	Die MCP-Richtlinie enthält keine Emissionsgrenzwerte für CO. Der Schlusssentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 setzt für Verbrennungsmotoranlagen mit

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von anderen Brennstoffen (z. B. Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas): 0,30 g/m³ betragen. 	<p>1. bei Motoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden 0,30 g/m³,</p> <p>2. bei Motoren, die mit Biogas, Klärgas, Grubengas oder Gasen aus der thermochemischen Vergasung von naturbelassenem Holz betrieben werden, 0,65 g/m³,</p> <p>3. bei Motoren, die mit sonstigen Brennstoffen (z. B. mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden, 0,30 g/m³.</p>	<p>einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bei Einsatz von Erdgas indikative Emissionsbandbreiten für die beste verfügbare Technik von 80 – 266 mg/m³ für den Jahresmittelwert (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent). Die aktuelle 13. BImSchV sieht für Gasmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr einen Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Tagesmittelwert vor.</p>
44	BDEW	§ 16 Abs. 17 NEU (NO _x bei Verbrennungsmotoren)	<p>Für <u>bestehende</u> Verbrennungsmotoranlagen sollten die Emissionswerte für Stickstoffoxide bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von flüssigen Brennstoffen: 0,50 g/m³ - Einsatz von Biogas, Klärgas, Grubengas oder Holzgas: 0,50 g/m³ - Einsatz von anderen Brennstoffen (z. B. Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) in Zündstrahlmotoren oder Magergasmotoren: 0,35 g/m³ - Einsatz von anderen Brennstoffen (z. B. Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) in sonstigen Viertakt-Otto-Motoren: 0,25 g/m³ <p>betragen. Zur Begründung der Grenzwertvorschläge siehe Begründung zu § 16 Abs. 6.</p>	<p>§ 16 Abs. 17 NEU: Abweichend von Absatz 6 Satz 1 dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas von bestehenden Anlagen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten:</p> <p>1. bei Motoren, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden 0,50 g/m³,</p> <p>2. bei Motoren, die mit Biogas, Klärgas, Grubengas oder Gasen aus der thermochemischen Vergasung von naturbelassenem Holz betrieben werden 0,50 g/m³,</p>	<p>Die MCP-Richtlinie schreibt für bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen unabhängig vom eingesetzten Brennstoff Emissionsgrenzwerte von 500 mg/m³ vor (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent). Der Schlussentwurf des BVT-Merkblatts für Großfeuerungsanlagen von Juni 2016 setzt für bestehende Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bei Einsatz von Erdgas Emissionsbandbreiten für die beste verfügbare Technik von</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellung-nehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>Zu beachten ist, dass die Vorschläge des Referentenentwurfs nicht nur bei Zündstrahl- und Magermotoren einen in der Regel unverhältnismäßigen Nachrüstungsaufwand erzwingen. Der vorgeschlagene NO_x-Grenzwert von 100 mg/m³ wird auch bei bestehenden Lambda-1-Motoren, die derzeit auf die Einhaltung eines Grenzwerts von 250 mg/m³ ausgelegt sind, einen erheblichen Nachrüstungsaufwand und höhere Betriebsmittelverbräuche auslösen.</p> <p>Für bestehende Zündstrahlmotoren, die derzeit einen Grenzwert von 1000 mg/m³ einhalten, ist die Einhaltung eines Grenzwerts von 100 mg/m³ praktisch technisch ausgeschlossen. Die neuen Anforderungen der MCP-Verordnung sollten aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht strenger als die Vorgaben für vergleichbare Großfeuerungsanlagen sein.</p>	<p>3. bei Zündstrahlmotoren oder Magergasmotoren, die mit anderen als unter Nummern 1 bis 3 genannten Brennstoffen (insbesondere mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden 0,35 g/m³</p> <p>4. bei sonstigen Viertakt-Otto-Motoren 0,25 g/m³.</p>	<p>50 – 266 mg/m³ für den Jahresmittelwert sowie 145 – 300 mg/m³ für den Tagesmittelwert an (bei Umrechnung auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent).</p> <p>Die aktuelle 13. BImSchV sieht für bestehende Gasmotorenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr einen Emissionsgrenzwert von 250 mg/m³ für den Tagesmittelwert vor.</p>
45	BDEW	§ 18 (Ableitbedingungen)	<p>Für nicht genehmigungsbedürftige Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW sollten sich die Ableitbedingungen nicht nach TA Luft, sondern nach den bestehenden Regelungen der 1. BImSchV richten. Im Verordnungstext wird noch auf die bestehende TA Luft, die sich derzeit noch in der Überarbeitung befindet, abgestellt. Hier sollte noch eine Anpassung bzw. Übergangsregelung erfolgen, falls die TA Luft rechtzeitig novelliert wird.</p>	<p>§ 18:</p> <p>(1) Die Abgase sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Zur Ermittlung der Ableitungshöhen sind die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft [vom 24. Juli 2002 (GMBL. S. 511)] heranzuziehen. Die näheren Bestimmungen sind für genehmigungsbedürftige Anlagen in der Genehmigung festzulegen.</p>	<p>Regelung für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 bis 10 MW analog § 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 1. BImSchV.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				<p>(2) Abweichend von Absatz 1 hat bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis 10 MW die höchste Kante des Dachfirstes um mindestens 3 Meter zu überragen und mindestens 10 Meter über Gelände zu liegen. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.</p>	
46	BDEW	§ 20 Abs. 4 (CO bei festen Brennstoffe)	Bei Einzelfeuerungen in Altanlagen im Sinne von Nr. 2.10 Satz 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002, die eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW aufweisen, sollte analog der bestehenden Ausnahme in der TA Luft die Anforderung zur Ausrüstung mit einer Messeinrichtung, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt, keine Anwendung finden.	<p>§ 20 Abs. 4: Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW oder mehr, ausgenommen Einzelfeuerungen in Altanlagen im Sinne von Nr. 2.10 Satz 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002 mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW, ist die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich zu ermitteln.</p>	Die Nachrüstung von Altanlagen mit kontinuierlicher Messtechnik für CO ist unverhältnismäßig.
47	BDEW	§ 20 Abs. 8 (CO bei festen Brennstoffen)	Bei Einzelfeuerungen in Altanlagen im Sinne von Nr. 2.10 Satz 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002, die eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW aufweisen, sollte analog der bestehenden Ausnahme in der TA Luft die Anforderung zur Ausrüstung mit einer Messeinrichtung, die die Massenkonzentration	<p>§ 20 Abs. 8: Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 2,5 MW und Einzelfeuerungen in Altanlagen im Sinne von Nr. 2.10 Satz 1 der TA Luft vom 24. Juli 2002 mit einer Feuerungswärmeleistung</p>	Die Nachrüstung von Altanlagen mit kontinuierlicher Messtechnik für CO ist unverhältnismäßig.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt, keine Anwendung finden.	von weniger als 20 Megawatt sind Emissionen an Kohlenmonoxid alle drei Jahre zu ermitteln.	
48	BDEW	§ 21 Abs. 4 und 5	Es sollte hier klargestellt werden, dass die Emission von Schwefeldioxid bei gasförmigen Brennstoffen auch über den Brennstoffinput geführt werden kann und nicht unbedingt eine Abgasmessung erfordert.	<p>§ 21: ... (4) Bei Feuerungsanlagen für Brennstoffe außer Flüssiggas, Wasserstoffgas und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr sind die Emissionen an Schwefeloxiden und Gesamtstaub jährlich zu ermitteln. Dies kann ersatzweise auch über die Qualität des zugeführten Brennstoffs erfolgen. (5) Bei Feuerungsanlagen für Brennstoffe außer Flüssiggas, Wasserstoffgas und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung unter 20 Megawatt sind die Emissionen an Schwefeloxiden alle drei Jahre zu ermitteln. Dies kann ersatzweise auch über die Qualität des zugeführten Brennstoffs erfolgen.</p>	Vermeidung von Verwaltungsaufwand
49	BDEW	§ 23 Abs. 11	Reduzierung des Verwaltungsaufwand	<p>§ 23 Abs. 11: Bei Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt oder mehr, für die gemäß § 16 ein Emissionsgrenzwert für organische Stoffe anzuwenden ist gasförmige Brennstoffe einsetzen, sind die Emissionen an</p>	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, bei einer Feuerungswärmeleistung von 5 Megawatt oder mehr jährlich und bei einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis 5 Megawatt alle drei Jahre zu ermitteln.	
50	BDEW	§ 23 Abs. 12 (Formaldehyd bei Verbrennungsmotoren)	Die Anforderungen zu Formaldehyd sind grundsätzlich analog der LAI-Vollzugsempfehlung zu regeln. Abweichend von der LAI-Vollzugsempfehlung sollte aber der Behörde ein Ermessensspielraum für eine reduzierte Messfrequenz in bestimmten Fällen eingeräumt werden: - Jährliche Einzelmessungen sollten nur für bestimmte Gase bei Einsatz von Oxydationskatalysatoren erforderlich sein, für die aufgrund der Brennstoffinhaltsstoffe die mögliche Gefahr einer Vergiftung des Katalysators durch Rauchgasbestandteile besteht. - Es sollte eine abweichende Regelung für Notaggregate vorgesehen werden. Aufgrund der Ausweitung des Anwendungsbereichs entsprechend MCP-Richtlinie müssen künftig Formaldehydmessungen, jedoch ohne spezifischen Regelungstatbestand der MCP-Richtlinie, auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Notaggregaten vorgenommen werden.	§ 23 Abs. 12: Bei Verbrennungsmotoranlagen zur Verbrennung von Biogas, Erdgas, Grubengas oder Klärgas, die mit einem Oxydationskatalysator zur Minderung der Formaldehyd-emissionen ausgerüstet sind , sind die Emissionen an Formaldehyd jährlich zu ermitteln. Bei sonstigen Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr sind die Emissionen an Formaldehyd alle drei Jahre zu ermitteln. Für Notaggregate ist der Nachweis binnen 3 Monate einmalig nach Inbetriebnahme bzw. ggf. Registrierung als bestehende Anlage gemäß Art. 5 zu erbringen.	Unnötiger Mess- und Verwaltungsaufwand sollte vermieden werden. Eine jährliche Messung ist bei Einsatz von schwefelarmen gasförmigen Brennstoffen wie Erdgas und Grubengas nicht erforderlich.
51	BDEW	§ 24 Abs. 7 Neu (NO _x und CO bei Gasturbinen)	Für Gasturbinenanlagen sollte die Behörde bei Einzelmessungen entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie die Periodendauer in bestimmten Fällen verlängern können.	§ 24 (7) NEU: Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind bei Gasturbinen die regelmäßigen Messungen erst dann	Die Flexibilität der MCP-Richtlinie sollte 1:1 übernommen werden, da insbesondere jährliche Messungen an Gasturbinen im

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				<p>jedes Mal erforderlich, wenn die Betriebsstundenanzahl seit der letzten Überwachung bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW von 1500 Stunden und bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr von 500 Stunden erreicht ist.</p> <p>Die regelmäßigen Messungen der Emissionen müssen in jedem Fall mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden.</p>	<p>Erdgastransportnetz kaum praktikabel sind.</p>
52	BDEW	§ 25 (NH ₃ -Messung)	<p>Die Messungen für die Emissionen an Ammoniak beim Vorhandensein einer SCR/SNCR sollten auf eine Einzelmessung in Abständen von 3 Jahren reduziert werden.</p>	<p>§ 25: Bei Feuerungsanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak per Einzelmessung in Abständen von 3 Jahren gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid zu ermitteln. Diese Anforderung gilt nicht für 1. Anlagen, die über eine nasse Rauchgaswäsche verfügen, die der selektiven katalytischen Reduktion oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion nachgeschaltet ist, 2. Anlagen, die über einen der selektiven katalytischen Reduktion nachgeschalteten Oxidationskatalysator verfügen.</p>	

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
53	BDEW	§ 27 (Messungen)	<p>Einzelmessungen sollten nur für den Fall erfolgen müssen, soweit die Einhaltung entsprechender Emissionsanforderungen nachzuweisen ist.</p> <p>Durch die Aufnahme von nicht genehmigungsbedürftigen Notaggregaten und zunehmender Vorhaltung von Reserveanlagen für die Aufrechterhaltung und Besicherung der Energieversorgung sollten in § 27 Regelungen aufgenommen werden, die den Verwaltungsaufwand bei Anlagen, die nicht regelmäßig betrieben werden, begrenzen helfen.</p>	<p>§ 27 Abs. 1a (NEU) und 1b (NEU): (1a) Der Betreiber hat die in den §§ 20 – 26 festgelegten wiederkehrenden Einzelmessungen zu ermitteln und zu registrieren, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind. (1b) Die in den §§ 20 – 26 angesprochenen Mindesthäufigkeiten der Überwachung gilt nicht in Fällen, in denen der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung dienen würde.</p>	<p>Die Formulierung in Absatz 1a spiegelt analoge Regelungen für kontinuierliche Messungen in § 20 Abs. 1 der 13. BImSchV wider.</p> <p>Die Formulierung in Absatz 1b ist an entsprechende Regelungen in den BVT-Merkblättern für Großfeuerungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen (Schlussentwurf) angelehnt.</p>
54	BDEW	§ 28 Abs. 1 (kontinuierliche Messungen)	<p>Die Anforderung nach § 28 Abs. 1 geht auf analoge Regelungen der TA Luft zurück und sollte demzufolge auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt werden. Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wäre die Ausrüstung mit kontinuierlicher Messtechnik unverhältnismäßig.</p> <p>Darüber hinaus sollte zur Vermeidung von unnötigem Überwachungsaufwand die in der geltenden TA Luft bestehende Differenzierung im Hinblick auf die maßgebliche Massenstromschwelle für die kontinuierliche Überwachung von Kohlenmonoxid übernommen werden.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Satz 1: Emissionen von Kohlenmonoxid sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln, soweit ein Massenstrom von 5 Kilogramm Kohlenmonoxid pro Stunde als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrands bei Verbrennungsprozessen oder in allen anderen Fällen ein Massenstrom von 100 Kilogramm Kohlenmonoxid pro Stunde überschritten wird.</p>	<p>In Nummer 5.3.3.2 der TA Luft wird nämlich zwischen Fällen, in denen die Messung von Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrands dient, und allen anderen Fällen unterschieden.</p>
55	BDEW	§ 28 Abs. 3 (kontinuierliche Messungen)	<p>§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sollte analog zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 um den Zusatz „soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind“ ergänzt werden.</p>	<p>§ 28 Abs. 3 Satz 1: (3) Der Betreiber hat folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und gemäß § 29 Absatz 1 auszuwerten:</p>	<p>Es sollte Konsistenz mit den Regelungen der 13. BImSchV zu kontinuierlichen Messungen hergestellt werden.</p>

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
				1. die Massenkonzentrationen der kontinuierlich zu messenden Emissionen, soweit Emissionsgrenzwerte oder eine Begrenzung der Rußzahl festgelegt sind; ...	
56	BDEW	§ 30 Abs. 2 Satz 3	Bei prozess- oder gewinnungsbedingten Schwankungen in der Heizwertqualität der Gase Biogas, Grubengas oder Klärgas ist diese Volllastanforderungen nicht immer möglich. Hier ist, eine brennstoffbedingte machbare Volllast in der Verordnung abzubilden.	§ 30 Abs. 2 Satz 3: Abweichend von Satz 1 hat die Einzelmessung zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 16 Absatz 10 bei Volllast zu erfolgen, soweit dies mit den vorgegebenen Brennstoffen wie Biogas, Grubengas, Klärgas oder Deponiegas möglich ist.	
57	BDEW	§ 30 Abs. 6	Hier ist klarzustellen, dass, wenn Ergebnisse aus mehreren Einzelmessungen vorliegen, der Mittelwert aus allen Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nicht überschreiten darf.	§ 30 Abs. 6: Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach den § 8, § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 11, § 13, § 14, § 15 Absatz 2 bis 5 und 8 bis 10, § 16 Absatz 1 bis 6 und 8 bis 15 oder § 17 überschreitet. Bei Vorliegen von Ergebnissen aus mehreren Einzelmessungen eines Luftschadstoffes ist Satz 1 auf den Mittelwert anzuwenden.	Vermeidung einer benachteiligenden Festlegung gegenüber der Überwachung mittels kontinuierlicher Messung
58	BDEW	§ 30 Abs. 8	Für Anlagen und Luftschadstoffe, die bisher von Schornsteinfegern per Einzelmessung überwacht werden, ist sicherzustellen, dass weiterhin diese Überwachungspflichten von ihnen durchgeführt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Öl- und Gasfeuerungen mit	§ 30 Abs. 8: Abweichend von Absatz 3 kann der Betreiber die Einzelmessungen bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung	Das bewährte Vorgehen bei Einzelmessungen im Zuständigkeitsbereich von Schornsteinfegern gemäß 1. BImSchV sollten nur auf Wunsch

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			weniger als 10 MW aber auch Öl- und Gasfeuerungen mit 10 MW oder mehr bis 20 MW bei Inbetriebnahme bis 22. März 2010.	- von weniger als 10 Megawatt zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den §§ 11, 12, 14 und 17 erfüllt werden, - von mehr als 10 Megawatt und Inbetriebnahme bis 22. März 2010 zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den §§ 10, 12, 13 und 17 erfüllt werden , von einem Schornsteinfeger vornehmen lassen. § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist zu beachten.	des Anlagenbetreibers abgeändert werden.
59	BDEW	§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Übergangsregelungen)	Die Anforderungen für bestehende Anlagen sollten nicht rückwirkend formuliert werden.	§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: 1. die Anforderungen dieser Verordnung, ausgenommen §§ 8 bis 16, ab dem 18. Dezember 2018 2017	
60	BDEW	§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Übergangsregelungen)	Die Fristenregelung sollte analog MCP-Richtlinie umgesetzt werden.	§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: 2. die Anforderungen nach den §§ 6 bis 16 ab dem 1. Januar 2025 einzuhalten.	
61	BDEW	§ 37 Abs. 2 (Verhältnis zur TA Luft)	Es sollte klargestellt werden, dass bis zum Inkrafttreten der Anforderungen der MCP-VO die TA Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 weiter angewendet wird. Die Überarbeitung der TA Luft ist weit fortgeschritten und steht kurz vor dem Abschluss und enthält eine allgemeine Sanierungsfrist von 5 Jahren. Es besteht die Befürchtung, dass das absehbar spätere Inkrafttreten der Anforderungen der	§ 37 Abs. 2: Bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Stichtag gelten für die betroffenen genehmigungsbedürftigen Anlagen die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) fort.	Nach Inkrafttreten der MCP-VO gelten die Anforderungen der neuen TA Luft nur soweit diese andere oder weitergehende Anforderungen betreffen.

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Anmerkungen
			<p>MCP-VO dazu führt, dass die Genehmigungen der von der MCP-VO erfassten genehmigungsbedürftigen Anlagen für einen kurzen Zeitraum von teilweise anders ausgestalteten Anforderungen der neuen TA Luft (z. B. in Bezug auf Neuanlagen, Messanforderungen, Fristenregelungen, Schornsteinhöhenberechnung etc.) vorübergehend erfasst würden und so ein erheblicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch zweimalige Aktualisierung der Genehmigung und widersprüchliche Anforderungen ausgelöst werden könnte.</p>		
62	BDEW	§ 37 Abs. 5 (Motoren)	<p>Streichung der Übergangsregelung. Die Anwendung der Regelung würde zu einem erheblichen sehr kurzfristig durchzuführenden Nachrüstungsaufwand an einer Vielzahl von Motoranlagen führen. Viele Anlagen wären betroffen, die bis zum Jahr 2025 das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreichen. Für die Einhaltung des (indikativen) Reduktionspfades der NEC-Richtlinie bis zum Jahr 2030 ist diese verschärfend wirkende Übergangsregelung nicht erforderlich. Eine Grenzwertverschärfung für bestehende Anlagen ohne Einräumen einer angemessenen Sanierungsfrist ist nicht akzeptabel.</p>	§ 37 Abs. 5: Streichung	<p>Die Einhaltung der in § 37 Abs. 5 begründeten zeitlich befristeten Anforderungen für NO_x würde insbesondere bei mit Biogas betriebenen Zündstrahlmotoren (Absenkung von 1000 auf 500 mg/m³) sowie mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung betriebenen Magergasmotoren (Absenkung von 500 auf 250 mg/m³) einen erheblichen und unmittelbar umzusetzenden Nachrüstungsbedarf mit SCR-Technik auslösen, der üblicherweise als wesentliche Änderung einzustufen wäre und einen erheblichen zeitlichen Vorlauf für Antragstellung, Genehmigung und Umsetzung bedürfen würde.</p>